

neute Beschäftigung mit dem Thema nicht erbracht. Nur eine Bemerkung sei gemacht: Wenn in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts wirklich Vorkieser im Sinne der Königswahllehre des Sachsenspiegels existierten, dann lag es wohl sehr nahe, gerade diese mit der Repräsentanz zu betrauen und ihre exponierte Stellung bei der Kur um die Durchführung der Wahl von 1257 zu erweitern. Selbst dann wäre aber die entscheidende Frage nur an die Vorkieser und ihre Entstehung weitergereicht und die böhmische Kur⁹⁵ überhaupt noch nicht geklärt.

Abgesehen davon war für die Herausbildung des Alleinstimmrechts der Kurfürsten und ihres besonderen Kollegs die Vielfalt der Thronbewerbungen während der Vakanz des Jahres 1256 entscheidend. Sie ließ nicht einmal eine Zuspitzung der Entscheidung auf zwei alternative Kandidaten zu und unterlief das Prinzip der Einmütigkeit der Königswahl auf irritierende Weise. Nachdem sich trotz wiederholter Besprechungen keine Möglichkeit abzeichnete, auf dem üblichen Verfahrensweg zu einer Entscheidung zu gelangen, beschloß der zum 8. September 1256 einberufene Reichstag in Frankfurt das allgemeine Stimmrecht freiwillig auf einen zahlenmäßig merklich verringerten Personenkreis zu übertragen. Maßgeblich dafür war die Überzeugung, eine solcherart verkleinerte Gruppe biete Gewähr für eine rasche Reduzierung der erhobenen Anwartschaften auf das Königtum bis zur endlichen Übereinkunft.

Diese von der Zustimmung der ganzen Versammlung getragene Regelung einer Überlassung des Stimmrechts an einige wenige war eine reine ad-hoc-Entscheidung zur Überwindung einer augenblicklichen Notsituation. Sie war nicht als erprobungswürdiges Modell für die Zukunft und erst recht nicht als „Verfassungs“-Änderung gedacht. Keinem von denjenigen, die im September 1256 diesen pragmatischen Verzicht geleistet hatten, kam der Gedanke, er habe dies für immer getan.

Es braucht daher auch nicht zu verwundern, daß Herzog Heinrich von (Nieder-)Bayern oder die Bischöfe von Speyer und Worms bei den Wahlakten in Frankfurt – wie oben erwähnt – zugegen waren. Sie unterlagen ja keinem Teilnahmeverbot, sondern waren nur einer persönlichen Stimmabgabe enthoben. Daß offizielle Dokumente zu den damaligen Vorfällen von ihrer Anwesenheit keine Notiz nehmen, ist ebenso verständlich, denn diese war ja nicht erforderlich. Überhaupt fanden sich bei den auf 1257

⁹⁵) Bekanntlich ist die böhmische Kur 1275 nochmals angefochten worden, und zwar von bayerischer Seite; vgl. Zeumer, bayrische Kur (wie Anm. 31); zuletzt Castorph, Ausbildung des röm. Königswahlrechtes S. 96 ff.